

Sicherheitsdatenblatt

EXTREME WHITE

Sicherheitsdatenblatt vom 9/2/2018, version 2

Diese Version ersetzt alle früheren Versionen

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator
 - Kennzeichnung der Mischung:
 - Handelsname: EXTREME WHITE
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
 - Empfohlene Verwendung:
Dichtmittel für Kälteanlagen R600 - R290
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
 - Lieferant:
ERRECOM SRL
Via Industriale, 14
Corzano (BS) Italy
Tel. +39 030/9719096
 - Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:
lab@errecom.it
- 1.4. Notrufnummer
 - +39 02-6610-1029 Giftzentrale Niguarda Ca' Granda - Milano - ITALIEN

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
 - Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:
Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
 - Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken
- 2.2. Kennzeichnungselemente
 - Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
 - Gefahrenpiktogramme:
Keine
 - Gefahrenhinweise:
Keine
 - Sicherheitshinweise:
Keine
 - Spezielle Vorschriften:
Keine
 - Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine
- 2.3. Sonstige Gefahren
 - vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
 - Weitere Risiken:
Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1. Stoffe
 - N.A.
- 3.2. Gemische

Sicherheitsdatenblatt

EXTREME WHITE

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:
Keine.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO₂).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

Sicherheitsdatenblatt

EXTREME WHITE

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
 - Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
 - Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
 - Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 - Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
 - Unverträgliche Werkstoffe:
 - Kein spezifischer. Siehe auch Absatz 10 unten.
 - Angaben zu den Lagerräumen:
 - Ausreichende Belüftung der Räume.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen
 - Information nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter
 - Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar
 - DNEL-Expositionsgrenzwerte
 - N.A.
 - PNEC-Expositionsgrenzwerte
 - N.A.
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
 - Augenschutz:
 - Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.
 - Hautschutz:
 - Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.
 - Handschutz:
 - Bei normaler Verwendung nicht notwendig.
 - Atemschutz:
 - Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.
 - Wärmerisiken:
 - Keine
 - Kontrollen der Umweltexposition:
 - Keine
 - Geeignete technische Massnahmen:
 - Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
 - Aussehen und Farbe: Flüssigkeit farblose
 - Geruch: Merkmal
 - Geruchsschwelle: N.A.
 - pH: N.A.
 - Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.A.
 - Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: N.A.
 - Entzündbarkeit Festkörper/Gas: N.A.
 - Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.
 - Dampfdichte: N.A.
 - Flammpunkt: 175 ° C
 - Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.
 - Dampfdruck: N.A.
 - Dichtezahl: N.A.
 - Wasserlöslichkeit: N.A.

Sicherheitsdatenblatt

EXTREME WHITE

Löslichkeit in Öl:	N.A.	
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):		N.A.
Selbstentzündungstemperatur:	N.A.	
Zerfalltemperatur:	N.A.	
Viskosität:	N.A.	
Explosionsgrenzen:	N.A.	
Brennvermögen:	N.A.	
9.2. Sonstige Angaben		
Mischbarkeit:	N.A.	
Fettlöslichkeit:	N.A.	
Leitfähigkeit:	N.A.	
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen		N.A.
V.O.C. (w/w):	N.A.	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
 - Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität
 - Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
 - Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
 - Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
 - Starke Oxidationsmittel.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
 - Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Toxikologische Informationen zum Produkt:

EXTREME WHITE

a) akute Toxizität

Klassifikation:	Nicht klassifiziert
Betrachtungen:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Klassifikation:	Nicht klassifiziert
Betrachtungen:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) schwere Augenschädigung/-reizung

Klassifikation:	Nicht klassifiziert
Betrachtungen:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Klassifikation:	Nicht klassifiziert
Betrachtungen:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Keimzell-Mutagenität

Klassifikation:	Nicht klassifiziert
Betrachtungen:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Klassifikation:	Nicht klassifiziert
-----------------	---------------------

Sicherheitsdatenblatt

EXTREME WHITE

Betrachtungen:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g) Reproduktionstoxizität	
Klassifikation:	Nicht klassifiziert
Betrachtungen:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	
Klassifikation:	Nicht klassifiziert
Betrachtungen:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	
Klassifikation:	Nicht klassifiziert
Betrachtungen:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j) Aspirationsgefahr	
Klassifikation:	Nicht klassifiziert
Betrachtungen:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:	
N.A.	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität
 - Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.
- EXTREME WHITE
 - Klassifikation: Nicht eingestuft für Umweltgefahren
 - Considerations: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 - Data:
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
 - N.A.
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial
 - N.A.
- 12.4. Mobilität im Boden
 - N.A.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 - vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen
 - Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
 - Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer
 - Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
 - N.A.
- 14.3. Transportgefahrenklassen
 - N.A.
- 14.4. Verpackungsgruppe

Sicherheitsdatenblatt

EXTREME WHITE

- N.A.
- 14.5. Umweltgefahren
ADR-Umweltbelastung: Nein
IMDG-Marine pollutant: No
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
N.A.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Keine Beschränkung.

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Sicherheitsdatenblatt

EXTREME WHITE

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften
ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.
Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes
Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft
SAX's GEFÄHRliche EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte
Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur
für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine
spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL:	Grenzwert für Kurzzeiteexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse